

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 61. Ratssitzung vom 9. September 2015

1245. 2015/86

Weisung vom 25.03.2015:

Human Resources Management, Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit (VFL)

Antrag des Stadtrats:

1. Es wird eine «Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit» (VFL) gemäss Beilage (Entwurf vom 17. März 2015) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2011/442, von Dr. Esther Straub (SP) und Kathrin Wüthrich (SP) vom 30. November 2011 betreffend Errichtung eines Entschädigungsfonds für Asbestopfer wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung zu Dispositivziffer 1 / Kommissionsreferent Schlussabstimmung zu Dispositivziffer 2:

Niklaus Scherr (AL): *Ich trage die Stellungnahme der ehemaligen Gemeinderätin Dr. Esther Straub vor: Im Kehrtheizkraftwerk Hagenholz musste bei jeder Reparatur ein Isolationsmantel aus Asbest durchtrennt werden, um zu defekten Teilen der Turbinen vorzudringen. Jahrelang wurden diese Arbeiten von Angestellten durchgeführt, die Schutzmassnahmen waren dabei völlig ungenügend. Dies in einer Zeit, in der längst bewiesen war, dass Asbest schlimmste Krankheiten verursacht. Es ist deshalb wichtig, sich dafür einzusetzen, dass städtische Asbestopfer und ihre Familien entschädigt werden und ein Stück Gerechtigkeit wieder hergestellt wird. 2011 wurde dazu eine dringliche Motion eingereicht, die einen Entschädigungsfonds für städtische Asbestopfer forderte. In der damaligen Motionsantwort hiess es, das Problem bestünde nicht. Genugtuungsforderungen würden nicht verjähren, wie bei privatrechtlichen Fällen, sondern es bestehe innerhalb der zweijährigen Verwirkungsfrist des kantonalen Haftungsgesetzes die Möglichkeit zur Klage. Das Haftungsgesetz klammert mit der Kausalhaftung die rechtmässige Tätigkeit aus. Der Stadtrat wies darauf hin, es gäbe keine Anhaltspunkte für Versäumnisse, es seien immer sämtliche Schutzmassnahmen getroffen worden. Unmöglich ist es, nach dreissig Jahren vor Gericht das Gegenteil zu beweisen. Die Motion wurde mit deutlichem Mehr überwiesen. Es muss nicht formell an einem Fonds festgehalten werden, sondern man kann sich auch vorstellen, die bereits bestehende Regelung für im Dienst tödlich verunfallte Mitarbeitende auf Asbestopfer auszuweiten. Nach Ablauf der Frist von zwei Jahren kam die Weisung, die die Motion hätte umsetzen sollen, in die Finanzkommission. Darin wurde festgehalten, dass die geforderte Fondsregelung unzulässig sei und deshalb auf die Umsetzung des Motionsanliegens verzichtet werden müsse. Für diese Erkenntnis hatte der Stadtrat drei*

Jahre gebraucht. Nach heftigen Auseinandersetzungen in der Kommission kam der Stadtrat zum Schluss, dass der damals in der Ratsdebatte vorgestellte Vorschlag umzusetzen sei. Der Stadtrat weitet die Richtlinien nun auf Angestellte aus, die im Dienst aufgrund einer Asbestexposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind. Durch die freiwilligen Leistungen werden Direktschäden entschädigt und im Todesfall wird nahen Angehörigen eine Genugtuung zugesprochen. Mitarbeitende und Angehörige sollen in einer sehr schwierigen Lebenssituation unterstützt werden und auf unbürokratischem Weg eine freiwillige Entschädigung erhalten. Die Unfallversicherer klären den jeweiligen Sachverhalt ab. Die freiwilligen Leistungen sollen auch an vielleicht später zu erbringende Haftpflichtleistungen angerechnet werden. Die Weisung soll zusammen mit dem Änderungsantrag der SP genehmigt werden.

Kommissionsmehrheit/-minderheit Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1:

Dr. Pawel Silberring (SP): *Nach einem Todesfall soll der Stadtrat unverzüglich einen Betrag auszahlen, falls das nötig ist. In der Zeit, in der die Hinterbliebenen den Verlust ihrer Angehörigen verkraften müssen, sollen sie nicht noch mit finanzieller Not kämpfen müssen. Es gibt Fälle, die nicht in unser Raster von Versicherungsverordnungen und Reglementen passen. Die Stadt muss aber aus menschlichen Gründen auch in diesen Fällen die Verantwortung übernehmen. Wir möchten weder eine lange Frist, noch die Notwendigkeit, Anwälte einschalten zu müssen. Jedenfalls dann nicht, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass Hilfe geleistet werden soll. Wir bitten darum, den Antrag anzunehmen.*

Onorina Bodmer (FDP): *Wir lehnen nicht die Weisung ab, sondern nur den Textänderungsantrag der SP. Dieser geht uns zu weit und motiviert uns, uns bei Annahme der Textänderung in der Abstimmung über die Weisung zu enthalten. Die Weisung adressiert schon im Grundgedanken, dass es Erkrankungsfälle und Folgen von Unfällen gibt, bei denen die Beweisführung für die Entschädigungsforderungen länger dauern kann. In diesen Fällen beabsichtigt die Weisung, finanzielle Unterstützung zu leisten. Dass diese Beträge aber à fonds perdu gezahlt werden sollen und das auch im Fall von nachträglichen Versicherungsleistungen, ist nicht nachvollziehbar. Die Weisung lässt gesunden Menschenverstand zu. In sogenannten dringenden Fällen können Vorleistungen erbracht werden. Warum soll die Stadt aber für Leistungen, für die Versicherungen schon haften, keinen Rechtsanspruch haben? Damit werden der Stadt Mittel entzogen, die anderweitig besser eingesetzt werden können.*

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung zu Dispositivziffer 1:

Urs Fehr (SVP): *Asbestopfer haben wir praktisch keine mehr, weshalb es die Weisung nicht benötigt. Es wird Geld gesprochen, das man nicht selber verdient. Dazu will man Geld im Voraus sprechen, ohne dass ein Härtefall bewiesen wurde. Man muss zwischen dem emotional Wünschbaren und der Notwendigkeit unterscheiden.*

Weitere Wortmeldungen:

Adrian Gautschi (GLP): *Wir stimmen der neuen Verordnung und dem Änderungsantrag zu. Sie gilt nicht nur für Asbestopfer, sondern auch für alle anderen Erkrankungen, die relativ schnell zum Lebensende führen. Es macht Sinn, dass der Stadtrat in dringenden Fällen eine Sofortzahlung leistet, weil man auf die Zahlungen der Versicherungen manchmal sehr lange warten muss.*

Dr. Pawel Silberring (SP): *Asbesterkrankungen haben einige spezifische Eigenschaften, die nicht in das gängige Muster passen. Die Inkubationszeit kann bis zu 60 Jahre dauern, deshalb ist der Vorstoss nicht überflüssig. Sechs Monate nach der Diagnose kann ein Opfer einen Antrag auf Integrationsentschädigung bei der SUVA stellen. Dann werden 40 % ausgezahlt, die restlichen 60 % werden ein Jahr später ausgerichtet, wenn das Opfer dann noch lebt. Dies ist bei Asbesterkranken in den meisten Fällen leider nicht mehr der Fall. Auch auf Bundesebene hat man deshalb einen Handlungsbedarf erkannt. Wir wissen jedoch nicht, was die bunderätliche Regelung beinhaltet und wann sie umgesetzt wird. Die städtische Regelung ist subsidiär. Wenn auf Bundesebene eine bessere Lösung vorgeschlagen wird, muss Zürich freiwillig nichts übernehmen. Solange das nicht der Fall ist, sehen wir die Stadt als Arbeitgeberin in der Pflicht, den Menschen zu helfen, die sich ohne direktes Verschulden eine tödliche Krankheit während des Einsatzes für unsere Stadt zugezogen haben.*

Mario Mariani (CVP): *Es ist notwendig, dass sich Zürich für die Opfer einsetzt und die entsprechenden Entschädigungen unbürokratisch auszahlt. Die CVP wird der Weisung klar zustimmen. Auf Bundesebene muss aber unbedingt etwas passieren, damit die kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren verbessert wird. Den Änderungsantrag unterstützen wir aber nicht.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: *Es ist klar, dass die Behandlung des Vorstosses im Vorfeld ein wenig unschön war. Mit der Verordnung hat man jetzt eine gute Lösung gefunden. Wieviele Menschen tatsächlich betroffen sind, wissen wir nicht. Die Aussage, dass es keine Asbestopfer mehr gibt, stimmt aber nicht, wenn man bedenkt, dass die Symptome sich erst Jahrzehnte später zeigen können. Es ist wichtig diese Möglichkeit zu schaffen, auch für die Fälle, die vielleicht noch kommen, um den Opfern und ihren Angehörigen auf unkomplizierte Art und Weise die nötige Unterstützung zu gewährleisten.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1
Art. 6, neuer Abs. 3

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 (neuer Abs. 3):

³In dringenden Fällen kann der Stadtrat, nach summarischer Prüfung der massgebenden Umstände, eine nicht rückzahlbare Vorleistung von bis zu 50 Prozent des Höchstbetrags gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 zusprechen.

4 / 6

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Dr. Davy Graf (SP), Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Linda Bär (SP), Simon Diggelmann (SP), Adrian Gautschi (GLP), Eva Hirsiger (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Niklaus Scherr (AL)

Minderheit: Onorina Bodmer (FDP), Referentin; Urs Fehr (SVP), Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Katharina Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 73 gegen 48 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die «Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit» (VFL) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionsleistung statt.

Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit (VFL)

Der Gemeinderat,
nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. März 2015
beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, Angestellten, die im Dienst verunfallen oder aufgrund einer Asbestexposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind, Direktschäden und immaterielle Unbill durch freiwillige Leistungen zu vergüten. Beim Tod können nahen Angehörigen Leistungen zugesprochen werden.

Art. 2 Leistungen an Angehörige

¹ Verunfallene Angestellte im Dienst tödlich, kann der Stadtrat zur Abgeltung besonderer Härten höchstens folgende freiwillige Leistungen zusprechen:

- a. hinterbliebenen Ehegattinnen oder Ehegatten oder mit Angestellten in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partnerinnen oder Partnern Fr. 138 000.–;
- b. jedem Kind von Angestellten, das das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das Anspruch auf eine Waisenpension der Pensionskasse hat, Fr. 34 500.–;
- c. den Eltern, sofern Angestellte zum Zeitpunkt des Todes minderjährig waren und keine Personen gemäss lit. a oder b hinterlassen, Fr. 138 000.–; im Falle der Volljährigkeit unter sonst gleichen Voraussetzungen Fr. 34 500.–.

² Haben Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, erhöhen sich die Ansätze gemäss vorstehend lit. a auf bis zu Fr. 345 000.– und gemäss lit. b auf bis zu Fr. 82 800.–.



Art. 3 Leistungen an Angestellte

¹ Verunfallene Angestellte im Dienst schwer, kann der Stadtrat beim Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 Prozent zur Abgeltung besonderer Härten eine freiwillige Leistung von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen.

² Haben Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, kann ihnen der Stadtrat Leistungen von höchstens Fr. 345 000.– zusprechen.

Art. 4 Leistungen bei Asbestexposition im städtischen Dienst

Erkrankte Angestellte aufgrund einer Asbestexposition im städtischen Dienst an einer Berufskrankheit, für die sie Leistungen der Unfallversicherung beziehen oder bezogen haben, kann der Stadtrat Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 zusprechen.

Art. 5 Ersatz des Lohnausfalls bei reduzierter Lohnfortzahlung

¹ Zum Ersatz des Lohnausfalls während der reduzierten Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall gemäss Art. 61, Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AS 177.100), kann der Stadtrat in Härtefällen Leistungen von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen. Voraussetzung ist eine vertrauensärztlich bescheinigte, mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalls im Dienst oder einer asbestbedingten Berufskrankheit.

² Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Lohnfortzahlungsfrist eingereicht werden.

³ Die Leistung umfasst höchstens den aufgrund der reduzierten Lohnfortzahlung erfolgten Lohnausfall.

Art. 6 Anrechnung anderer Leistungen

¹ Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen gemäss Art. 2–5 sind alle massgebenden Umstände, wie die Leistungspflicht eines Sozial- oder Haftpflichtversicherers, zu berücksichtigen.

² Freiwillige Leistungen werden an Haftpflichtleistungen der Stadt Zürich angerechnet.

³ In dringenden Fällen kann der Stadtrat, nach summarischer Prüfung der massgebenden Umstände, eine nicht rückzahlbare Vorleistung von bis zu 50 Prozent des Höchstbetrags gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 zusprechen.

Art. 7 Teuerung

Der Stadtrat kann die Ansätze in den Art. 2–5 dieser Verordnung der Teuerungsentwicklung anpassen.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Für asbestbedingte Berufskrankheiten, von denen die betroffenen Angestellten frühestens seit 1. Januar 2001 Kenntnis haben, können Leistungen zugesprochen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die «Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst» vom 1. Februar 1989 (AS 177.270) werden aufgehoben.

Art. 10 Inkraftsetzung

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

6 / 6

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat